

Lohntarifvertrag 2020 bis 2022
für das Maler- und Lackiererhandwerk in Hamburg
vom 27. Januar 2021

Zwischen der

Maler- und Lackierer-Innung Hamburg
(Landesinnungsverband Hamburg)
Zum Handwerkszentrum 1, 21079 Hamburg

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Staatsgebiet Hamburg

2. Betrieblicher Geltungsbereich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) in der jeweils gültigen Fassung fallen.

3. Persönlich:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen und eine nach § 1 Abs.1 SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, ausgenommen Auszubildende.

§ 2

Löhne

Für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis 30. April 2021 wird der Lohn tarifvertrag vom 19. Oktober 2018 wieder in Kraft gesetzt.

Zum 1. Mai 2021 wird der Ecklohn um 0,36 € erhöht.

1. Der tarifliche Ecklohn beträgt somit:

ab 1. Mai 2021	100 %	17,51 €
-----------------------	--------------	----------------

2. Dementsprechend erhalten:

		ab 01.05.2021
A. Facharbeiter mit bestandener Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk		
Arbeitsstellenleiter/in mit bestandener Gesellenprüfung – Aufsicht über mindestens 6 Arbeitskräfte	110 %	19,26 €
Gesellen (Ecklohn) nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit	100 %	17,51 €
Junggeselle nach 1 Jahr tatsächlicher Tätigkeit	95 %	16,63 €
Junggeselle nach bestandener Gesellenprüfung erhalten im 1. Gesellenjahr	90 %	15,76 €

Weitere Voraussetzung für die Eingruppierung ist die Fähigkeit zur Ausführung der berufsbildspezifischen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung.

B. Arbeitnehmer ohne bestandene Gesellenprüfung in den in § 1 Ziff. 2 RTV genannten Gewerken	bis 30.04.2021	ab 01.05.2021
---	--------------------------	-------------------------

im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit	11,10 €	11,40 €
---	---------	---------

ab
01.05.2021

(*) Für alle Arbeitnehmer dieser Gruppe, soweit nicht eine Rechtsverordnung zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk rechtsgültig einen höheren Lohn festsetzt, sowie für:

- Fahrzeuglackierer und Metalllackierer, die in stationären Werkstätten tätig sind,
- Jugendliche Arbeitnehmer, die ausweislich als Schüler gegen Entgelt Aushilfstätigkeiten übernehmen sowie jugendliche Arbeitnehmer, bei denen Berufsfindung bzw. praktische Erfahrung im Rahmen einer Ausbildung nachweislich im Vordergrund stehen,
- gewerbliches Reinigungspersonal und anderes gewerbefremdes Hilfspersonal, das ausschließlich in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebs tätig ist.

60 %	10,51 €*
------	----------

im dritten und vierten Jahr der Gewerbezugehörigkeit	70 %	12,26 €
---	------	---------

ab dem fünften Jahr der Gewerbezugehörigkeit	80 %	14,01 €
---	------	---------

ab dem fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit	85 %	14,88 €
--	------	---------

des Ecklohnes des Maler- und Lackierergesellen.

§ 3

Einstiegs- und Mindestlöhne

1. Arbeitnehmer erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung), die nachfolgenden Einstiegsgehälter, wenn sie
 - a) vor der Neueinstellung längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
 - b) als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

2. Die Einstiegsgehälter betragen:

	bis 30.04.2021	ab 01.05.2021
für ungelernte Arbeitnehmer	11,10 €	11,40 €
für Gesellen	13,50 €	13,80 €

3. Für Arbeitnehmer, soweit sie nicht gemäß den Lohntabellen in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Gehälter nach Nr. 2 nach näherer Maßgabe des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) in der jeweils gültigen Fassung zugleich Mindestgehälter im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) für „ungelernte Arbeitnehmer“ bzw. für „gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“.
4. Sieht ein Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk, höhere Mindestgehälter als die unter Ziff. 2 beschriebenen Einstiegsgehälter vor, gelten diese höheren Mindestgehälter auch als Einstiegsgehälter gemäß Ziff. 2.
5. „Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“ sind Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.

„Ungelernte Arbeitnehmer“ arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Bei Arbeitnehmern, die über

- a) den Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder
- b) einen staatlich anerkannten Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert,

verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie Tätigkeiten im Sinne von Satz 1 ausüben.

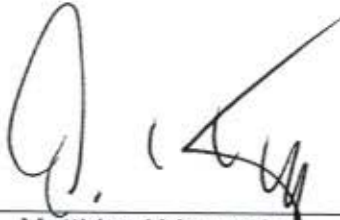
§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit

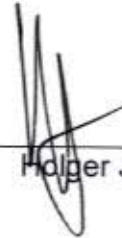
Der Tarifvertrag tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann mit Ausnahme des § 3 mit einer Frist von drei Monaten - erstmals zum 31. Mai 2022 - schriftlich gekündigt werden. Die Laufzeit der jeweiligen Löhne nach § 3 enden, soweit die Allgemeinverbindlichkeit bzw. die Rechtsverordnung der jeweiligen Tarifverträge zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn), nach welcher die Rechtsnormen des jeweiligen TV-Mindestlohn auf alle unter den Geltungsbereich des TV-Mindestlohn fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, außer Kraft tritt.

Hamburg, den 14.12.2021



Matthias Uderstadt



Holger Jentz

**Maler- und Lackierer-Innung Hamburg
Der Vorstand
(Landesinnungsverband Hamburg)
Zum Handwerkszentrum 1, 21079 Hamburg**

Frankfurt, den 22.11.2021



Robert Feiger



Carsten Burckhardt

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19,
60439 Frankfurt am Main**